

§ 1

Geschäftsführung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. Die Berichterstattung gegenüber dem Gesellschafter bzw. dessen Ausschüssen im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag bleibt unberührt.
Über eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluß ohne die Stimme des Betroffenen; diesem ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Im gleichen Umfange sind zu den Beratungen hinzugezogene Personen vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Soweit sich Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates nicht nach § 10 des Gesellschaftsvertrages bestimmen, gelten für das Verfahren die §§ 4 - 9 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Falls der Vorsitzende und sein Vertreter in der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert sind, hat das jeweils nach Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung wahrzunehmen.

§ 4

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in der ersten Sitzung nach Beginn der Amtsdauer.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden (bei Verhinderung von seinem Stellvertreter) aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- (2) Die Tagesordnung ist der Einladung zur Sitzung beizufügen.
- (3) In Eilfällen kann der Aufsichtsrat auf Antrag eines Mitgliedes oder Geschäftsführers beschließen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. Der Beschluß bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder.

§ 6 Berichte der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung der Aufsichtsratssitzungen auf Verlangen Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufichtsrat verlangen. Auskünfte, die erbeten werden, sind hierunter nicht zu verstehen.

§ 7 Sitzungsleitung und -niederschrift

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die gemäß § 10 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages der Unterschrift des Vorsitzenden und eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Schriftführers bedarf.
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlußniederschrift abgefasst. Auf Antrag kann eine andere Protokollierung beschlossen werden.
- (3) Die Niederschriften werden von der Geschäftsführung aufbewahrt. Eine Ausfertigung der jeweiligen Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (4) Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung über die Geschäftsführung an den Vorsitzenden zu richten. Über die Einwände entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 8 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der Geschäftsführer darüber, ob ein Ausschluß von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sofern bei ihm Ausschließungsgründe nach der jeweils gültigen Gemeindeordnung NW (§ 43 GO NW) vorliegen. Ob Ausschließungsgründe gegeben sind, entscheidet im Zweifelsfall der Aufsichtsrat.

§9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung

(1) Für zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen gesetzt:

Zu § 11 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages

e) Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr (kurzfristige Kassenkredite im Rahmen des letzten genehmigten Wirtschaftsplanes gelten nicht als Darlehen i.S. des § 11 Ziff. 2e des Gesellschaftsvertrages) über 2.000.000 DM *

Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten 5.000 DM

f) Schenkungen (Zuschüsse) 2.000 DM (über Schenkungen unter 2.000 DM ist dem Aufsichtsrat nachträglich zu berichten)

Hingabe von Darlehen grundsätzlich

Verzicht auf fällige Ansprüche 4.000 DM
(bei Verzicht auf fällige Ansprüche über 2.000 DM ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten)

Führung von Aktivprozessen Streitwert 20.000 DM
(über Aktivprozesse bis 20.000 DM ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten)

Abschluß von Vergleichen über fällige Ansprüche 25.000 DM
(über abgeschlossene Vergleiche über 2.000 DM ist dem Aufsichtsrat nachträglich zu berichten)

j) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes 160.000 DM
(der Aufsichtsrat ist über Vergaben über 10.000 DM nachträglich zu unterrichten)

ferner für Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes 20.000 DM

Zu §13 Buchstabe n des Gesellschaftsvertrages
Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken and grundstücksgleichen Rechten
Aufsichtsrat über 50.000 DM bis 200.000 DM
Gesellschafterversammlung über 200.000 DM

(2) Zu § 14 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages wird bestimmt:
als erheblich anzusehen sind

a) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen über 100.000 DM

b) Mehrausgaben bei den im Finanzplan veranschlagten Vorhaben, soweit sie die Ansätze der einzelnen Positionen überschreiten über 50.000 DM

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 09.Juli 1993 in Kraft.